



ABWASSERVERBAND
Knittelfeld
und Umgebung

A-8723 Kobenz, Murweg 1
Tel.: +43 (0)3512 83 8 23
Fax: +43 (0)3512 83 8 23-4
e-mail: office@awv-knittelfeld.at

Antrag
um Errichtung eines Kanalanschlusses

Nach den Bestimmungen der Kanalabgabenordnung der jeweiligen Gemeinde, die im Sinne des Steiermärkischen Landesgesetz vom 17.5.1988 LGBL.Nr 80/1988, erstellt wurde, ist der Besitzer der Liegenschaft

..... Grundstück Nr.:.....

in der KG..... verpflichtet, diesen an den Hauptkanal anzuschließen.

Grundstückseigentümer:

Anschlusswerber:

Name:.....

Name:.....

Anschrift:.....

Anschrift:.....

.....

.....

Unterschrift:

Unterschrift:

.....

.....

Der Kanalanschluss wird nach den
Vorschriften des AWV Knittelfeld
von folgender Baufirma durchgeführt:

Kriterien für den Hausanschluss
erhalten und zur Kenntnis genommen:

.....

Firmenmäßige Fertigung

.....

....., am





ABWASSERVERBAND Knittelfeld und Umgebung

A-8723 Kobenz, Murweg 1
Tel.: +43 (0)3512 83 8 23
Fax: +43 (0)3512 83 8 23-4
e-mail: office@awv-knittelfeld.at

Kriterien für Hauskanalanschlüsse

Bei der Herstellung eines Hauskanalanschlusses an den Verbandssammler des Abwasserverband Knittelfeld und Umgebung sind nachstehende Bedingungen einzuhalten und zu erfüllen:

1) ALLGEMEINE BEDINGUNGEN:

- 1.1. In technischer Hinsicht gelten folgende Vorschriften und Bestimmungen: Das Gesetz vom 17.05.1988 über die Ableitung von Wässern im bebauten Gebiet für das Land Steiermark (Kanalgesetz 1988 idgF), die Bauvorschriften für das Land Steiermark idgF (Steiermärkisches Baugesetz vom 4. April 1995), die einschlägigen Bestimmungen der bezughabenden ÖNORMEN, insbesondere der ÖNORM B2501 bis B 2504. Gebührenrechtlich gilt die gültige Kanalabgabenordnung der jeweiligen Gemeinde in Verbindung mit dem Steiermärkischen Kanalabgabengesetz 1955 idgF.
- 1.2. In die öffentliche Schmutzwasserkanalisation (Trennsystem) darf nur unbedenkliches häusliches Abwasser (derzeit gilt diesbezüglich die „Begrenzung von Abwasseremissionen AAEV, BGBl. 58/1996, § 1 Abs. 3 Pkt. 2) Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Sanitär- oder ähnlich genutzten Räumen in Haushalten oder mit diesem hinsichtlich seiner Beschaffenheit vergleichbares Abwasser aus öffentlichen Gebäuden oder aus Gewerbe-, Industrie-, landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben.
- 1.3. Sonstige Abwässer dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung (privatrechtlicher Vertrag) des Kanalbauamtes Knittelfeld in die öffentlichen Kanäle eingeleitet werden. Hiezu ist rechtzeitig von einer beabsichtigten Abwassereinleitung ein gesonderter Antrag an das Kanalisationsunternehmen zu richten, dem die Projektsunterlagen in 2-facher Ausfertigung (siehe hierzu die Indirekteinleiterverordnung BGBl. II Nr. 222/1998) beigelegt sein müssen. diese Projektsunterlagen müssen geforderten Daten und Nachweise enthalten und eine klare Beurteilung ermöglichen.
- 1.4. Ständig fließende Wässer, Quell-, Drainage-, Sicker- und Niederschlagswässer dürfen in den öffentlichen Schmutzwasserkanal nicht eingeleitet werden. Schachtabdeckungen sind so auszubilden, das keinerlei Niederschlagswässer über bestehende Öffnungen bei den Schachtabdeckungen in den Schmutzwasserkanal abfließen kann.



ABWASSERVERBAND Knittelfeld und Umgebung

A-8723 Kobenz, Murweg 1
Tel.: +43 (0)3512 83 8 23
Fax: +43 (0)3512 83 8 23-4
e-mail: office@awv-knittelfeld.at

- 1.5. Jauche-, Gülle und Siloabwässer dürfen in den öffentlichen Kanal **nicht eingeleitet** werden.
- 1.6. Hinsichtlich eines Rückstaus aus dem Verbandssammler übernimmt der Kanalbetreiber (Abwasserverband Knittelfeld und Umgebung) generell keine Haftung und ergeht diesbezüglich folgender Hinweis: **Werden Abwässer mittelbar oder unmittelbar öffentlichen Entwässerungsanlagen zugeführt, so sind alle Entwässerungsgegenstände (z.B. Waschbecken, WC's Gullys) unterhalb der Rückstauenebene gegen Rückstau zu sichern. Als Maßgebliche Rückstauenebene ist die Straßen- bzw. Gehsteighöhe an der Anschlussstelle (Anschluss Hauskanal am öffentlichen Kanalschacht) mit einem Zuschlag von 10 cm anzunehmen (siehe ÖNORM B 2501 Pkt. 3.7)**
- 1.7. Der Anschlusswerber hat für die Kosten der kompletten Herstellung, Erhaltung und eventuellen Erneuerung der Hauskanalanlage bis zum öffentlichen Kanal aufzukommen. Sollte es erforderlich sein, den öffentlichen Kanal umzubauen, um zu verlegen, zu erneuern oder dgl., so hat der Bauwerkseigentümer der angeschlossenen Liegenschaft die Kosten des Umbaus bzw. der erforderlichen Erneuerung des Hausanschlusskanals einschließlich eventuell erforderlicher Anschluss- und Absturzpfeifen zu tragen.
- 1.8. Die Hauskanalanlage bedarf grundsätzlich einer behördlichen Abnahme. Die Fertigstellung des Kanalanschlusses und Inbetriebnahme des Kanals ist dem Abwasserverband Knittelfeld und Umgebung, schriftlich mitzuteilen.
- 1.9. Der Abwasserverband Knittelfeld und Umgebung behält sich die Vorschreibung weiterer Bedingungen, welche sich aus technischer, wirtschaftlicher oder umweltrelevanter Sicht ergeben, vor. Für die daraus resultierenden Kosten hat ebenfalls der Kosenwerber bzw. Bauwerkseigentümer aufzukommen.
- 1.10. Der Kosensträger bzw. Liegenschaftseigentümer hat für die einwandfreie Wartung und die dauernde Dichtheit der Hauskanalanlage (diese reichen bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal) zu sorgen.

2) BEDINGUNGEN ZUR BAUDURCHFÜHRUNG

diese gelten für alle Kanalanlagen, das sind Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle)

- 2.1 Rechtzeitig vor Errichtung der Kanalanlage ist das Einvernehmen mit den Versorgungsträgern (z.B. Stromversorgung, Gasversorgung, ÖPTV, etc.) bezüglich vorhandener Einbauten herzustellen.



ABWASSERVERBAND
Knittelfeld
und Umgebung

A-8723 Kobenz, Murweg 1
Tel.: +43 (0)3512 83 8 23
Fax: +43 (0)3512 83 8 23-4
e-mail: office@awv-knittelfeld.at

- 2.2 Arbeiten auf öffentlichen Gut und Gemeindegut dürfen nur von hiezu befugten Bauunternehmen ausgeführt werden. Die Auflagen für Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Fahrbahnen, Gehsteigen, etc. sind gemäß den Festlegungen der jeweiligen Gemeinde einzuhalten.
- 2.3 Der Anschluss von Hauskanalleitungen an das öffentliche Kanalnetz darf nur an einem Kontrollschacht an der hierfür vorgesehenen Stelle erfolgen. **Bei tiefliegenden öffentlichen Kanälen muss der Hauskanalstrang über einen normgemäßen Pfeifenabsturz, welcher außerhalb der Schächte herzustellen und mit Beton zu ummanteln (mit Schalung) ist, angeschlossen werden.**
- 2.4 **Bei der Baudurchführung darf keinerlei Verunreinigung des öffentlichen Kanalnetzes erfolgen. Beschädigungen jeglicher Art gehen zu Lasten des Konsenswerbers.**
- 2.5 Für die komplette Kanalherstellung dürfen nur gegen physikalische Einwirkungen und chemische Angriffe beständige Materialien verwendet werden.
- 2.6 Hinsichtlich der Schachtgrößen, dem Mindestgefälle etc. sind die bezug habenden Ö-NORMEN insbesondere die Ö-NORMEN B 2501 und B 2504 einzuhalten. Demnach sind anzuführen:

Schächte: (Mindestgrößen – Schachtlichten)

- bei einer Schachttiefe bis 08 m: 60/60 cm oder \ominus 60 cm
- bei einer Schachttiefe von 0,8 m bis 1,4 m: 60/100 cm oder \ominus 80 cm
- bei einer Schachttiefe von über 1,4 m: 80/120 cm oder \ominus 100 cm

Wandstärken:

Bei Ortbeton mind. 20 cm, bei Fertigteilschächten mind. 10 cm. Die Schachtsohle und Berme sind mit einem vorgefertigten GU-Sohlgerinne oder gleichwertigem Material (aufgeschnittene PVC-Rohre sind unzulässig!) herzustellen. Für Absturzpfeifen sind ebenfalls vorgefertigte GU-Pfeifenköpfe odglw. zu verwenden.

Für alle Rohreinbindung in die Schächte sind Schachtfutter (Wenn nicht GU-Schachtböden mit angeformten Rohranschlüssen eingebaut werden) zu verwenden. Ohne Schachtfutter einbetonierte Rohre sind unzulässig. **Sollte bei einem Schacht ein weiterer Anschluss notwendig werden, so darf dieser nur gebohrt (Kernbohrung) und keinesfalls geschrämt oder gestemmt werden.**



ABWASSERVERBAND Knittelfeld und Umgebung

A-8723 Kobenz, Murweg 1
Tel.: +43 (0)3512 83 8 23
Fax: +43 (0)3512 83 8 23-4
e-mail: office@awv-knittelfeld.at

Bei Verwendung von Fertigteilschächten dürfen für den Schachthals **keine** Beton-Ausgleichsringe verwendet werden. Der Schachthals ist mittels bewehrtem Ortbeton zwischen beidseitiger Schalung (Schalung jeweils bündig mit den Betonfertigteil-Schachtringen) herzustellen. Für alle Betonarbeiten (außer Betonummantelungen) darf nur hochsulfatbeständiger, frost- und tausalzbeständiger (Contragress-Zement/Zuschlagsstoff aus Rundkorn) Beton, Betongüte mind. B 300, verwendet werden. Für die Verbindung der Schacht- und Konusringe bei Fertigteilschächten sind entweder entsprechende Dichtungen (FORSHEDA-Dichtungen) zu verwenden, ansonsten sind die Schachtringe vollflächig mit geeignetem 2-Komponenten-Epoxyharzkleber zu verkleben.

Der Schachteinstieg ist bei den größeren Schächten als Hals auszubilden. Schachtöffnungen müssen leicht zu öffnen und dauernd zugänglich sein (dürfen nicht überschüttet werden). Die lichte Schlupfweite muss mind. 60 cm (rund) bzw. 60/60 cm (eckig) betragen. Für den Einstieg in die Schächte sind entweder Steigbügel oder Einstiegsleitern aus beständigem Material einzubauen.

- Liegen Schächte im Gebäudeinneren, sind diese mit geruchs- und gasdichten Schachtabdeckungen auszubilden.
- Für alle übrigen Schächte odgl. sind genormte Kanalschachtabdeckungen (ohne Ventilation mit zugehörigem Rahmen aus dem Werkstoff Gusseisen zu verwenden, wobei im Hinblick auf die Einbaustelle auf die zulässige Belastbarkeit zu achten ist).

Nach E-Norm 124: 1994 gilt:

Gruppe 1 (mindestens Klasse A15)

Verkehrsflächen, die ausschließlich von Fußgängern und Radfahrern benutzt werden können.

Gruppe 2 (mindestens Klasse B 125)

Gehwege, Fußgängerzonen und vergleichbare Flächen, PKW-Parkflächen und PKW-Parkdecks.

Gruppe 3 (mindestens Klasse C 250)

Für Aufsätze im Bordrinnenbereich, der gemessen ab Bordsteinkanten, maximal 0,5 m in die Fahrbahn und 0,2 m in den Gehweg hineinreicht.

Gruppe 4 (mindestens Klasse D 400)

Fahrbahnen von Straßen (auch Fußgängerstraßen), Seitenstreifen von Straßen und Parkflächen, die für alle Arten von Straßenfahrzeugen zugelassen sind.

Gruppe 5 (mindestens Klasse E 600)

Flächen die mit hohen Radlasten befahren werden.

Bei irgendwelchen Zweifeln ist die nächst höhere Klasse zu wählen.



ABWASSERVERBAND Knittelfeld und Umgebung

A-8723 Kobenz, Murweg 1
Tel.: +43 (0)3512 83 8 23
Fax: +43 (0)3512 83 8 23-4
e-mail: office@awv-knittelfeld.at

Rohrleitungen:

Beständiges Material (z.B. Steinzeug, PVC-Hart-Rohre, Asbestzement, Gussrohre). Die Rohrverbindungen sind mittels Steckmuffen und Dichtungselementen auszuführen.

- Mindestgefälle 2 % (Höchstgefälle 10 %)
- Rohrdurchmesse 150 mm (auf Anschlussmöglichkeit beim öffentlichen Kanalschacht zu achten!)
- Kanalleitungen dürfen im Regelfall nur geradlinig und ohne Gefällsknicke verlegt werden, sie müssen mit dem Kanalspiegel voll durchschaubar sein. Sind Bögen unvermeidliche, so dürfen diese nur nach vorheriger Zustimmung des Abwasserverbands Knittelfeld und Umgebung, eingebaut werden.
- Alle Kanalstränge sind in einwandfreier Art über Dach zu entlüften.
- Bei Kanaltiefen bis 1,50 m unter Terrain sind im Bereich von Verkehrsflächen (Straßen, Geh- und Radwege) die Rohrstränge allseits 20 cm mit Beton zu ummanteln.
- Die Einbau- und Verlege Bedingungen der Rohrhersteller sind einzuhalten.
- In Räumen, in denen sich Heizanlagen für flüssige oder gasförmige (schwerer als Luft) befinden, darf kein Bodenablauf eingebaut werden.

2.7. Die absolute Dichtheit der gesamten Hauskanalanlage wird gefordert. Der Abwasserverband Knittelfeld und Umgebung ist über die tatsächlich ausgeführten Dichtheitsprüfungen die Atteste von einem hierzu befugten Unternehmen vorzulegen.

2.8. Dem Abwasserverband Knittelfeld und Umgebung sind Planunterlagen über die tatsächliche Kanalausführung beizubringen. In diesem müssen sowohl die Schmutzwasserkanäle als auch die Niederschlagswasserbeseitigung dargestellt sein. Die Planunterlagen müssen in einem für die Beurteilung entsprechen großen Maßstab, mind. aber $M = 1 : 100$ erstellt sein und die entsprechenden Beschreibungen (z.B. Schachtgrößen, Schachttiefen, Rohrart, Rohrdurchmessen, Gefälle, Fließrichtung, Schmutz- oder Niederschlagswasserkanäle, allfällige Sickeranlagen etc.) beinhalten.

2.9. Beim Umbau bestehender Hauskanalanlagen sind aufzulassende Kanäle, Schächte, Kammern, Senk- und Sickergruben udgl. vollständig zu entleeren und zu säubern. Der jeweilige Boden ist an mehreren Stellen (in jeder Kammer) so zu durchlöchern, dass

2.10. Sickerwasser durchtreten kann. Sodann sind die aufgelassenen Anlagen oder Anlagenteile mit einem für den Grundwasser unbedenklichen Material so dicht aufzufüllen, dass keine Setzungen auftreten. Aufgelassene Rohranschlüsse sind an der Anschlussstelle flüssigkeitsdicht zu vermauern und zu verputzen.